

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
B. Schlor, AG	15.01.2019	5.6.1 Anl10	Erstellung des Vorschlags
Instandhaltung			
AG UIC Instandhaltung	13.02.2019	5.6.1 Anl10	Studie des Vorschlags
Dirk Oelschläger, UIC	19.02.2019		Korrektur des zitierten gültigen Textes;
_		des Forms	Anpassung der Sprachversionen DE/FR
AG UIC Instandhaltung	03.04.2019	5.6.1 Anl10	Finale Version
SG UIC	22.05.2019	5.6.1 Anl10	Genehmigung
Wagenverwender			
GK AVV	18.06.2019	5.6.1 Anl10	Genehmigung

Titel	Aktualisierung der Anlage 10, 5.6.1		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB – Technische Services / AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV)		
Änderungsantrag für:	5.6.1 AnI10		
Einreicher:	Bernhard Schlor		
Ort, Datum:	15.01.2019		
Kurzbeschreibung:	Klarstellung, dass zur Kontrolle von Riefen auf der Hülse/Stößel von Puffern nur eine Sichtkontrolle ohne Reinigung der Puffer nötig ist.		

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

Im 5.6.1 der Anlage 10 sind die Kriterien zur Beurteilung von Riefen an den Führungsflächen der Pufferhülsen angeführt. Durch die gegebenen Grenzwerte wurde von vielen Werkstätten angenommen, das ein Reinigen der Puffer und ein Nachmessen der Riefen notwendig ist. Das übersteigt aber den Sinn dieser Kontrolle, die nur eine Sichtkontrolle sein soll und die Grenzwerte als sinnvolle Beurteilungsgröße gedacht sind. Gleichzeitig wird 5.6.1 an den Antrag der AVV Anlage 09 angepasst

1.2. Funktionsweise

_

1.3. Störung/Problembeschreibung

Aufwendige Reinigung und Messung statt Sichtkontrolle

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

nein	ig, folgende: DIN 27202-2:20	14 und Anlage 9
------	------------------------------	-----------------

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

5.6.1 Pufferhülsen dürfen nicht derart beschädigt sein, dass hierdurch deren sichere Befestigung nicht mehr gewährleistet oder die Führung der Stößel nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Pufferhülsen und - stößel dürfen keine Anrisse aufweisen.

Die sichtbare Führungsfläche des Puffers darf weder nicht mehr als 2 scharfkantige Kerben noch scharfkantige Riefen-grösser mit jeweils mehr als 4 2 mm Tiefe und 45 60 mm Länge aufweisen. Diese Untersuchung ist als Sichtprüfung durchzuführen und nur im Zweifelsfall als Messung.

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Punkt 5.6.1 der Anlage 10 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 3 (Geringere Prüfkosten durch Entfall der Reinigung)

Verwaltung: 1 (Keine Auswirkung)
Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung)
Sicherheit: 1 (keine Auswirkung Anweisung)
Wettbewerbsfähigkeit: 1 (Keine Auswirkung)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begrü		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein □ ja
Begrü vorges		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein □ ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]